Generalunternehmer â?? Sub-Subunternehmer: Kein Sprungregress (OGH vom 30.06.2022, 4 Ob 99/22w)

Description

Date Created 07.10.2022 **Meta Fields**

Inhalt:

Sachverhalt

Zur Erbringung der Werkleistung setzt der Generalunternehmer einen Subunternehmer ein, der sich wiederum fýr die Ausfýhrung einzelner Gewerke eines Subunternehmers bedient. Dieser Sub-Subunternehmer verursacht dem Besteller schuldhaft einen Schaden. In einem Vorprozess klagt der Besteller den Generalunternehmer erfolgreich auf Schadenersatz: Nach einhelliger Meinung haftet der Generalunternehmer nicht nur fýr das Verschulden seines unmittelbaren Gehilfen, sondern auch für das Verschulden des von seinem Erfüllungsgehilfen verwendeten weiteren Erfüllungsgehilfen (Haftung bei Erfüllungsgehilfenkette; siehe zuletzt 5 Ob 82/19y [RS0021803]).

• Kein Regress gegenýber dem Sub-Subunternehmer

In dem gegenstĤndlichen Prozess begehrt der Generalunternehmer nun **Regress gegen** den **Sub-Subunternehmer**. Dabei ging er fĤlschlicherweise davon aus, er selbst hĤtte diesen beauftragt. Ein Vertrag bestand indes nur zwischen dem Generalunternehmer und seinem Gehilfen, dem Subunternehmer (ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kann hier nicht angenommen werden). Etwaige deliktische AnsprĹ₄che waren nicht Gegenstand des Verfahrens. Alle Versuche, die fehlende Sachlegitimation in Bezug auf einen vertraglichen Anspruch gegen den Sub-Subunternehmer zu sanieren, scheiterten: Der **OGH lehnt** einen Regressanspruch des Generalunternehmers gegenĹ₄ber dem Sub-Subunternehmer **ab**.

• Fehlende Sachlegitimation

Eine **Solidarhaftung** gemäÃ? § 896 ABGB (inklusive internen Regress nach § 1302 ABGB) ist **nicht einschlägig**. Sie setzt nämlich voraus, dass auch der Erfüllungsgehilfe selbst dem Geschädigten haftet (plakativ 6 Ob 120/14m [RS0017495]). Ein solcher deliktischer Anspruch wurde aber â?? wie bereits erwähnt â?? mangels Vorbringens nicht geprüft. Eine behauptete **Abtretung** des **Regressanspruches** des Subunternehmers gegen seinen Erfüllungsgehilfen (Sub-Subunternehmer) an den Generalunternehmer kommt ebenfalls **nicht in Betracht**. Der Regressanspruch entsteht nämlich erst mit der tatsächlichen Schadenersatzleistung (1 Ob 6/19t [RS0028394]). Vorliegend hatte der Subunternehmer allerdings keinen Ersatz geleistet.

• Kein Sprungregress

Auch ein **Sprungregress** gemäÃ? § 1313 S 2 ABGB kommt hier nicht zur Anwendung. Wer für fremdes Handeln im AuÄ?enverhĤltnis Ersatz leistet, kann gemĤÄ? § 1313 S 2 ABGB Rückersatz verlangen. So kann der GeschĤftsherr, der nach § 1313a ABGB fÃ1/4r seinen Gehilfen einstehen muss, von diesem Ersatz fordern. Dieser Regressanspruch resultiert daraus, dass der Gehilfe seine Pflichten gegen A¼ber dem GeschĤftsherrn aus dem *Innenverh*Ĥltnis verletzt hat. Im Rahmen der Erfýllungsgehilfenkette gilt allerdings das **Trennungsprinzip**: Die einzelnen VertragsverhĤltnisse (und damit auch die InnenverhĤltnisse) sind auseinanderzuhalten, das heiÃ?t, im Ausgangspunkt kann Regress ausschlieÃ?lich von dem unmittelbaren Gehilfen verlangt werden; nur ausnahmsweise wird dieser Grundsatz durchbrochen, etwa um grobe Unbilligkeiten zu vermeiden (RS0021876). Vorliegend besteht weder ein Vertrag zwischen General- und Sub-Subunternehmer (daher auch kein InnenverhĤltnis), noch lag eine Durchbrechung des Trennungsprinzips vor â?? der Generalunternehmer begehrt schlichtweg von der falschen Person Regress. Als zentrales Argument zeigt der OGH einen Wertungswiderspruch auf. Den vertraglichen Schadenersatzanspruch muss der Besteller gegen den Generalunternehmer â?? er ist sein Vertragspartner â?? geltend machen. Insofern wAxre es ein Wertungswiderspruch, wenn sich der Generalunternehmer den Regressschuldner aussuchen kA¶nnte, er also zwischen seinem Gehilfen und dessen Gehilfen (Sub-Subunternehmer) wĤhlen kĶnnte. Vielmehr muss sich auch der Generalunternehmer grunds Aztzlich an seinen durch Vertrag etablierten unmittelbaren Gehilfen, das hei A?t den Subunternehmer, halten.